

Gesellschaftsvertrag

Klinikum Westbrandenburg GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Vergabe von Aufträgen
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Informationsrecht und Verschwiegenheit
- § 16 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

§ 1**Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Klinikum Westbrandenburg GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Potsdam.

§ 2**Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen und die Geburtshilfe. Zweck der Gesellschaft ist zudem die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie die Förderung der Berufsbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung vorzugsweise in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen und durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Desweiteren werden medizinische Forschungsvorhaben und Veranstaltungen unterstützt.

- (4) Es können gleichartige, ähnliche oder unterstützende Unternehmen gegründet, erworben oder sich an ihnen beteiligt werden. In den Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind die kommunalrechtlichen Regelungen für das Land Brandenburg zur wirtschaftlichen Betätigung entsprechend anzuwenden. Sofern ein Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff Abgabenordnung anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von Dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (8) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam und an die Stadt Brandenburg an der Havel zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO). Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nr. 1 und der laufenden Nr. 2 im Nennwert von je 12.500 €.

- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennwert von 12.500 € (in Worten: zwölftausendfünfhundert EURO).

Die Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Brandenburg an der Havel, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennwert von 12.500 € (in Worten: zwölftausendfünfhundert EURO).

- (3) Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet abwechselnd am Standort in Potsdam und am Standort in Brandenburg an der Havel statt. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Die Vertreter der Gesellschafter leiten die Gesellschafterversammlungen in einem Turnus von 2 Jahren abwechselnd.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 51 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt zu geben.

- (6) Soweit das Gesetz oder abweichend davon dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 500 € eine Stimme gewähren.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafter können auch in Abwesenheit der Geschäftsführer Gesellschafterversammlungen abhalten.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel zu übersenden. Es ist jeweils derjenige Gesellschaftervertreter Protokollführer, der die Versammlung an dem Tag nicht als Versammlungsleiter leitet.

§ 7**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - h) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
 - j) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,

- k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- l) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,

Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.

- m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- n) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- o) Abschluss und Änderung von D & O – Versicherungen,
- p) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- q) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- r) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- s) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführerinnen,
- t) Bestellung und Abberufung der/des Ärztlichen Direktors/Direktorin und der/des Pflegedirektors/Pflegedirektorin sowie des/der Verwaltungsdirektors/Verwaltungsdirektorin, deren Funktionen als Klinikumsleitungsmitglied in

der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und Klinikumsleitung geregelt werden soll.

- u) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder zu besonders günstigen Konditionen, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokurist/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
 - b) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - e) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,

- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
 - h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - i) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkenntnissen,
 - j) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (4) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen ab einem Wert von € 2.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (6) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen - soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (8) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzungen der Trägerkommunen der Gesellschafterinnen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, ist diese unabdingbar.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.

- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/ des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich allen Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet mindestens zwei Gesellschafterversammlungen als Präsenzsitzungen pro Jahr einzuberufen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, sofern noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung nach § 8 Abs. 9 S. 1.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (5) Jahresabschluss, Lagebericht und der ausführliche Erläuterungsteil sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg an der Havel werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.
Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

- (3) Die Höhe der Vergütung für den zu veräußernden Geschäftsanteil oder eines Teiles davon bestimmt sich nach § 2 Abs. 5 und 6 dieses Vertrages.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.

- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst werden. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.
- (5) Die Höhe der Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach § 2 Abs. 5 und 6 dieses Vertrages.

§ 13

Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15**Informationsrecht, Verschwiegenheit**

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 16**Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist

